

Aktuell

Dienstag, 24. August 2021

[An die pastoralen Dienste, Verwaltungsleitungen, Pastoralbüros, Geschäftsführungen der Gemeindeverbände.]

Nutzung von Gemeinderäumen und Pfarrzentren für kirchengemeindliche, nicht-liturgische und nicht-katechetische Veranstaltungen

Sehr geehrte Priester und Diakone,
sehr geehrte Pastoral- und Gemeindereferentinnen sowie Pastoral- und Gemeindereferenten,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,

zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten werden mit der ab 23. August 2021 gültigen [Coronaschutzverordnung NRW](#) Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet eindämmen sollen (vgl. § 1, Absatz 1).

Maßgeblich für die Zahl der Neuinfektionen sind die regionalen Infektionszahlen der Kreise und kreisfreien Städte oder die landesdurchschnittlichen Infektionszahlen. **Liegt einer dieser Inzidenzzahlen über oder gleich 35 gelten die strengeren Regelungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1.**

Indikator für die Infektionszahlen ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen) in der Fassung der vom Robert Koch-Institut für die Kreise und kreisfreien Städte im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Werte der 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen.

Für die Nutzung von Gemeinderäumen und Pfarrzentren zu nicht-liturgischen und nicht-katechetischen Veranstaltungen gelten nachfolgende Vorschriften der Coronaschutzverordnung:

Es gilt immer:

Bei Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen **ohne feste Sitzplätze** ist der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) vor der erstmaligen Durchführung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept, das insbesondere die in der [Anlage zu der Coronaschutzverordnung](#) genannten Aspekte gewichtet, vorzulegen (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1).

In Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen, soweit diese Innenräume Besucherinnen und Besuchern

zugänglich sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2).

Abweichend kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise in Bildungseinrichtungen und Kultureinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen **an festen Sitz- oder Stehplätzen** verzichtet werden, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 7).

Abweichend kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden bei der notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 10).

Bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten kann auch auf das Tragen einer Maske verzichtet werden (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 15).

Zusätzlich gilt bei einer Inzidenz über/gleich 35:

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dürfen **ab einer Inzidenz von 35** Veranstaltungen im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, unter Nutzung von Innenräumen sowie alle Sportangebote sowie vergleichbare Angebote in Innenräumen nur noch **von immunisierten oder getesteten Personen** in Anspruch, besucht oder ausgeübt werden (3G-Regel).

Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt von den für diese Angebote verantwortlichen Personen (Veranstalter) oder ihren Beauftragten zu kontrollieren (vgl. § 4 Abs. 5). Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt (vgl. § 2 Abs. 8).

Weiterhin gelten die bisherigen AHA+L-Hygiene- und Infektionsschutzregelungen.

Für liturgische und katechetische Veranstaltungen in Gemeinderäumen und Pfarrzentren gelten die im [2. Update zum 18. Schreiben des Generalvikars](#) über liturgische und seelsorgliche Bestimmungen in der Corona-Zeit genannten Regelungen.

Gerne beantwortet Ihnen Ihre Fragen:
Manfred Lang, Fachkraft für Arbeitssicherheit
Tel.: (0221) 1642 1716
E-Mail: arbeitsschutz@erzbistum-koeln.de
Internet: www.arbeitsschutz-ebk.de

Ihre
Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit

Verantwortlich:
Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit
Fachbereich Gesundheitsmanagement
Marzellenstr. 32
50668 Köln
0221 1642 1716
arbeitsschutz@erzbistum-koeln.de
www.arbeitsschutz-ebk.de